

fahren untergehen, wobei natürlich die verhängte Strafe nicht die nachhaltige erzieherische Wirkung haben kann wie eine nach öffentlicher Hauptverhandlung durch Urteilsverkündung ausgesprochene Strafe des Gerichts. Außerdem wirken die im Verwaltungsverfahren verhängten Strafen nicht erzieherisch „nach außen“, d. h. auf andere Bürger.

Steuervergehen sind mit Kriminalstrafen bedrohte Delikte. Ihre weitgehende Abstrafung im Verwaltungsverfahren bedeutet an sich schon eine Ausnahme von dem im § 9 GVG bestimmten Grundsatz, daß für die Verfolgung krimineller Delikte grundsätzlich die Gerichte zuständig sind. Steuervergehen von erheblicher Gesellschaftsgefährlichkeit gehören daher entsprechend diesem Grundsatz im Interesse einer gründlicheren Erforschung der objektiven Wahrheit und aus Gründen einer größeren erzieherischen Wirkung der Strafe (auch nach außen) vor die ordentlichen Gerichte. (In jüngster Zeit setzt sich in zunehmendem Maße die Auffassung durch, für die Verfolgung aller kriminellen Steuervergehen mit dem Inkrafttreten eines neuen StGB die ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit im Interesse einer verbesserten Rechtspflege auf diesem Gebiet zu begründen und den Finanzorganen lediglich eine Ordnungsstrafbefugnis zu belassen.) Die Staatsanwaltschaft sollte daher ihr Augenmerk u. a. darauf richten, daß ihr erhebliche Steuervergehen zur Verfolgung übertragen werden. Das setzt jedoch voraus, daß die bei den Justizorganen noch verbreitete Scheu und Zurückhaltung gegenüber den Steuerdelikten endlich überwunden und durch eine engere Zusammenarbeit mit den Finanzorganen ersetzt wird. Es empfiehlt sich, mit den Bezirksstaatsanwälten Vereinbarungen zu treffen, welche Steuervergehen in jedem Fall an die Staatsanwaltschaft abzugeben sind, um eine einheitliche Praxis innerhalb des Bezirks zu gewährleisten und um unnötige Überspitzungen zu verhindern. Zu erwägen wäre, eine entsprechende Regelung verbindlich für alle Bezirke durch das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt zu treffen.

Ein zweites Problem, auf das die Aufmerksamkeit der Staatsanwaltschaft gelenkt werden muß, ist die Frage der Bearbeitungsfristen im Strafverfahren. Troch und Bartusch haben auf solche Mängel in der Arbeit der Steuerfahndung hingewiesen. Sie bestehen gleichermaßen in der Strafpraxis. Das Prinzip der beschleunigten Durchführung der Verfahren wird weitgehend verletzt. Strafanzeigen, die viele Monate (in Einzelfällen sogar Jahre) nach Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheides noch unbearbeitet „schmoren“, sind keine Seltenheit. Dieser Zustand ist nicht verwunderlich, weil es im Strafverfahren keine verbindlich festgelegten Bearbeitungsfristen gibt. Die Fristen der Strafprozeßordnung sind nicht verbindlich (mit Ausnahme der Fristen für das Ermittlungsverfahren der Steuerfahndung). Berücksichtigt man dabei, daß die Rechtskraft der Steuerbescheide durch den Prüfungstermin regelmäßig auch erst Monate nach Vollendung der Straftat eintritt (insbesondere bei Inanspruchnahme des Nachprüfungsverfahrens), dann ergibt sich ein Zeitraum zwischen Tat und Strafe, der in vielen Fällen die Durchführung eines Strafverfahrens unmöglich oder doch zumindest sehr fragwürdig macht, weil eine Strafe, die der Tat nicht „auf dem Fuße folgt“, keine oder nur sehr, geringe erzieherische Wirkung, u. U. aber auch schädliche Folgen haben kann.

Daher müssen verbindliche Bearbeitungsfristen für das Strafverfahren festgelegt werden. Ich halte eine Bearbeitungsfrist von maximal acht Wochen, gerechnet vom Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheides bei Verkürzungsdelikten oder vom Eingang der Strafanzeige bei anderen Steuervergehen bis zur Entscheidung durch den Rat des Kreises für erforderlich und den Besonderheiten des Verfahrens angemessen. Diese Frist setzt sich zusammen aus vier Wochen für das Ermittlungsverfahren und vier Wochen für das Verfahren erster Instanz (§ 181 Abs. 2 StPO). Werden die Ermittlungen durch die Steuerfahndung geführt, dann wäre die durch das Untersuchungsorgan bereits in Anspruch genommene Frist anzurechnen. Während laufender Nachprüfungsverfahren würden die Fristen „ruhen“.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich die derzeitige Regelung des Nachprüfungsverfahrens der Abgabenverwaltung mit dem Prinzip der Beschleunigung keinesfalls verträgt. Gemäß § 468 Abs. 2 AbgO hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, wenn die Finanzorgane über die Besteuerung noch nicht rechtskräftig entschieden haben¹. Das bedeutet bei Inanspruchnahme aller drei Nachprüfungsinstanzen eine untragbare Verzögerung des Strafverfahrens, die einer krassen Verletzung des Prinzips der Beschleunigung gleichkommt. Dies um so mehr, als die Nachprüfungsinstanzen, insbesondere die Berufungsabteilung beim Ministerium der Finanzen, die gesetzlich vorgeschriebenen Bearbeitungsfristen von einem Monat bzw. zwei Monaten in vielen Fällen nicht einhalten, sondern oft um Monate überschreiten.

Troch und Bartusch schlagen zur Lösung dieses Problems vor, den Richter in seiner Entscheidung von der Steuerfestsetzung unabhängig zu machen. Diesen Weg kann man jedoch nicht gehen, weil Bestehen und Höhe des Steueranspruchs für die Entscheidung im Strafverfahren in der Regel sehr wesentlich sind. Solange der Steueranspruch dem Grunde oder seiner Höhe nach nicht rechtskräftig feststeht, ist eine Entscheidung im Strafverfahren unmöglich. Nach Meinung des Arbeitskreises „Steuerstrafrecht“ sollte aber der § 486 AbgO bei einer Neukodifikation des Steuerstrafrechts bei Aufrechterhaltung des ihm zugrunde liegenden Prinzips (auch im Verwaltungsverfahren) dahin eingeschränkt werden, daß die Rechtskraft des Steuerbescheides dann nicht verfahrensrechtliche Voraussetzung ist, wenn der Steueranspruch lediglich seiner Höhe nach in einem für die Strafscheidung unerheblichen Umfang bestritten wird. Ferner schlägt der Arbeitskreis vor, daß in den Fällen, in denen sich der Beschuldigte wegen Verdachts der Steuerhinterziehung in Untersuchungshaft befindet, über einen vom Beschuldigten eingelegten Nachprüfungsantrag sofort das Ministerium der Finanzen endgültig entscheiden kann, wenn dies der Beschuldigte begehrt. Die hier vorgeschlagene Regelung wird aber nur in seltenen Fällen wirksam werden können. Ich bin der Auffassung, daß eine solche Regelung nicht nur bei Untersuchungshaft, sondern für alle Fälle anzustreben wäre, in denen ein Strafverfahren eingeleitet ist oder nach Lage der Sache einzuleiten sein wird. Allerdings müßte der Steuerpflichtige einer derartigen Verkürzung des Nachprüfungsverfahrens zustimmen, weil er in seinen Rechten nicht schlechter gestellt werden darf als jeder andere Bürger. Außerdem sollte von dieser Möglichkeit nur in Fällen Gebrauch gemacht werden, die von einigem Gewicht sind und in denen die beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens geboten ist.

Ungeachtet einer zukünftigen Regelung ist für die gegenwärtige Praxis von den Nachprüfungsinstanzen die unbedingte Einhaltung der gesetzlichen Bearbeitungsfristen zumindest in den Fällen zu fordern, in denen sich Strafverfahren anschließen müssen. Die Staatsanwaltschaften sollten auch insoweit von ihrem Aufsichts- und Weisungsrecht stärker Gebrauch machen.

LOTHAR KRAUSE,

Oberreferent beim Rat des Bezirks Dresden

Für die Beibehaltung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bei notariellen Urkunden

i

Den Ausführungen von Röhrich in NJ 1959 S. 273 kann nicht in vollem Umfang zugestimmt werden, da er u. E. die Bedeutung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung für die gesellschaftlichen Verhältnisse des Kapitalismus überschätzt und andererseits die Bedeutung dieses von uns sanktionierten Rechtsinstituts für unsere gesellschaftlichen Verhältnisse unterschätzt. Das Wolfsgesetz des Kapitalismus kommt viel stärker in den Darlehensbedingungen zum Ausdruck, z. B. in der Vereinbarung hoher Zinssätze, sehr kurzer Kündigungsfristen und Verfallsklauseln, die den Schuldnern aufgezungen wurden und die dem